

## A U F L A G E N

1. Hartfaserplatten erfolgen, die nur an Holz-, Beton- oder verzinkten Metallmasten angebracht werden. Die Anbringung an farblich behandelten Masten der Straßenbeleuchtung ist nicht gestattet.
2. Die Plakatierung darf wegen des Fehlens von Litfasssäulen und Anschlagtafeln nur auf die Anbringung von Plakaten an oder in Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel ist verboten.
3. Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen muss so erfolgen, dass eine Verletzung Bäume ausgeschlossen ist. Die Verwendung von Nägeln, Tackerklammern, Reißzwecken und ähnlichen Befestigungsmaterialien ist verboten.
4. Die Werbetafeln dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbetafeln dürfen den Straßenverkehr weder beeinträchtigen noch behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbetafeln nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbetafeln sind regelmäßig auf Festigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
8. Sollten Werbetafeln unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese zu entfernen.
9. Die Werbetafeln müssen mit der Aufschrift und der Rufnummer, des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens, versehen sein.
10. Die Werbetafeln müssen einschließlich des Befestigungsmaterials spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung vollständig abgebaut werden.

**Bei Verstößen gegen diese Auflagen sind unsere Gemeindearbeiter angewiesen, die entsprechenden Werbetafeln ohne weitere Rücksprache sofort zu entfernen.**

---